

Vertraulich  
Nicht für die Presse

Bern, den 1. Oktober 1952.

An den Bundesrat

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der Forderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich (vom 26. August 1952).

I.

Am 26. August 1952 wurde in Bonn ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der Forderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich unterzeichnet. Dieses Abkommen wird dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

Das Finanz- und Zolldepartement gestattet sich, über den Ursprung der im Abkommen geregelten Forderungen folgendes anzuführen:

Während des zweiten Weltkrieges gestalteten sich die Wirtschaftsverhandlungen mit dem Deutschen Reich äusserst schwierig. Dieses ging im Rahmen der bilateralen Wirtschaftsverhandlungen darauf aus, die durch einen doppelten Blockadering isolierte Schweiz zur Einräumung namhafter Clearingvorschüsse zu zwingen. Deutschland verliess seinen diesbezüglichen Forderungen mittels zeitweiliger Sperre der Kohlenlieferungen und des Transitverkehrs, mittels Verschärfungen der Gegenblockade wie auch mittels Androhung von noch schwereren Sanktionen besonderen Nachdruck.

Wenn auch die Schweiz gegenüber den deutschen Druckversuchen stets eine feste Haltung zeigte, so kam sie doch nicht darum herum, gewisse Zugeständnisse zu machen. Am 18. Juli 1941 erfolgte die Unterzeichnung eines Abkommens, in welchem Deutschland im Rahmen eines gestaffelten Gesamtkredites von maximal 850 Millionen Franken die Bewilligung zur Ausstellung von Devisenbescheinigungen für den Bezug schweizerischer Waren erteilt wurde. Die schweizerische Kredithilfe erstreckte sich auch auf den über die Deutsche Verrechnungskasse erfolgenden Zahlungsverkehr mit den besetzten Gebieten von Holland, Belgien und Norwegen. Im Rahmen dieses durch Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1941 genehmigten Abkommens gelang es, die Versorgung unseres Landes mit Kohle und Eisen während der Vertragsdauer, d.h. bis Ende 1942, zu sichern.

- 2 -

Um nach Ablauf des Vertrages vom 18. Juli 1941 das Deutsche Reich an einer ausreichenden Kohlenversorgung unseres Landes andauernd zu interessieren, gelangte im Sommer 1943 ein Kohlenkreditabkommen zum Abschluss. Auf Grund dieses Abkommens leistete die Schweiz pro Tonne eingeführter Kohle, ausser dem vertraglich fixierten Preis, noch eine Vorauszahlung von Fr. 50.-- für weitere Kohlenlieferungen, die erst nach dem Kriege hätten erbracht werden müssen. Bei Kriegsende belief sich dieser Kohlenkredit auf insgesamt 107 Millionen Franken. Nach der anfangs 1945 erfolgten Einstellung der Zinszahlungen durch die deutschen Schuldner erhöhte sich der ausstehende Schuldbetrag um die weiterlaufenden vertraglichen Zinsen von 3 %. Ende 1951 betrug der Ausstand auf dem Zinskonto rund 21 Millionen Franken.

Im Oktober und Dezember 1943 waren dem Deutschen Reich mittels Ausdehnung der Wartefristen zusätzliche Kreditfazilitäten im Umfange von 110 Millionen Franken eingeräumt worden, deren Abtragung aus einer späteren Verbesserung in der Clearingalimentierung erhofft wurde. Da infolge der Kriegsereignisse diese Besserung nie eintrat, musste der Bund für die auf diesen Beträgen ausgestellten Transfergarantien mit einem zusätzlichen Kredit aufkommen.

Im weiteren ergab sich ein zusätzliches Engagement des Bundes daraus, dass das Deutsche Reich während der Geltungsdauer des am 15. Januar 1943 abgelaufenen Verrechnungsabkommens vom 9. August 1940 Devisenbescheinigungen über die vereinbarte Limite von 850 Millionen Franken hinaus erteilt hatte, wie auch aus dem Ausbleiben zwischenstaatlich budgetierter versorgungswichtiger Warenlieferungen im Umfange von 40 Millionen Franken. Die Deckung der zusätzlich abgegebenen Transfergarantieerklärungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle im Umfange der genannten 110 und weiterer 54 Millionen Franken erfolgte auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 17. September 1945 und 18. Januar 1946. Das Total der für das schweizerisch-deutsche Clearingabkommen bewilligten Bundeskredite erhöhte sich damit (exklusive Kohlenkredit) auf 1014 Millionen Franken. Ende 1947 war dieser Gesamtkredit buchmässig um 918 000 Franken überzogen, doch konnte die Beanspruchung in der Folge auf 1012,5 Millionen Franken gesenkt werden.

Um diese zusätzliche Belastung des Bundes nach Möglichkeit zu reduzieren, wurden die noch ausstehenden schweizerischen Schuldverpflichtungen herangezogen. Art. 5 des BRB vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Deutschland verfügte die Einzahlungspflicht aller vor dem 9. Mai 1945 fällig gewordenen Verpflichtungen schweizerischer Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern an die Schweizerische Nationalbank. Diese infolge der Umstände bis heute nicht transferierbaren Schuldbeträge im Umfange von rund 65 Millionen Franken wurden einem Pendenzkonto (sog. Abwicklungskonto) gutgeschrieben und - vorerst <sup>rein</sup> kassenmässig - zur Deckung des Clearingdefizites herangezogen.

- 3 -

Bei Kriegsende beliefen sich die Forderungen des Bundes gegenüber dem Deutschen Reich auf rund 1,2 Milliarden Schweizerfranken:

I. <u>Clearing Guthaben</u> (inkl. Zentralclearing)	1012,5 Mill.Fr.
II. <u>Nebenforderungen</u>	<u>177 " "</u>
	<u>1189,5 Mill.Fr.</u>

Die Nebenforderungen umfassten folgende Posten:

1. <u>Kohlenkredit</u> inkl. vertragliche Zinsen	128,6 Mill.Fr.
2. <u>Bundeskriegsversicherung</u> Entschädigungsansprüche für in Deutschland und den besetzten Gebieten requirierte oder durch Kriegseinwirkungen vernichtete und vom Bund im Rahmen der Kriegsrisikoversicherung vergütete Schweizerwaren	17,6 " "
3. <u>Rheinregulierungswerk</u> <u>Strassburg-Kehl/Istein</u> Durch direkte Kriegseinwirkungen und infolge mangelnden Unterhaltes durch Deutschland entstandene Kriegsschäden an den Rheinregulierungsbauten	7,7 " "
4. <u>Reiseverkehrskonto I</u> Restsaldo des 1935 eröffneten Kredites zur Deckung der Fehlbeiträge auf dem durch die Kohleneinfuhr aus Deutschland gespeisenen und zur Finanzierung deutscher Reiseausgaben in der Schweiz bestimmten Sonderkonto	9,1 " "
5. <u>Deutsche Reichsbahn</u> Ansprüche aus noch nicht beglichenen Verkehrsleistungen der Schweizerischen Bundesbahnen	2,4 " "
6. <u>Neutralitätsverletzungsschäden</u>	0,2 " "
	<u>177,0 Mill.Fr.</u>

- 4 -

## II.

Das mit dem Deutschen Reich am 18. Juli 1941 abgeschlossene Abkommen enthielt die Bestimmung, dass ab 31. Dezember 1942 ein Teil des aus dem Verkauf deutscher Kohle und Eisens in der Schweiz erzielten Erlöses zur Tilgung des 350-Millionen-Kredites zu verwenden sei. Diese Tilgungsbestimmung erwies sich in der Folge als undurchführbar. Es zeigte sich, dass während der Dauer des Krieges an zusätzliche Warenlieferungen zu Tilgungszwecken nicht mehr zu denken war, da die deutsche Volkswirtschaft in zunehmendem Masse durch die eigenen Bedürfnisse in Anspruch genommen und ihre Leistungsfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse beeinträchtigt wurde.

In der ersten Nachkriegszeit war Deutschland in vier Besatzungszonen aufgeteilt. Damit fehlte der Verhandlungspartner, der für die Schulden des ehemaligen Reichs hätte einstehen können. Auch mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland war, vom schweizerischen Standpunkt aus gesehen, die Frage der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches noch nicht abgeklärt. Die Aussenpolitik der Bundesrepublik blieb unter alliierter Kontrolle, und die Alliierten widersetzten sich aus verschiedenen Gründen jedem Versuch einer bilateralen Regelung deutscher Aussenschulden. Einer dieser Gründe bestand in dem Umstand, dass die deutsche Wirtschaft während längerer Zeit mittels alliierter Hilfeleistungen gestützt werden musste.

Man muss sich auch Rechenschaft darüber geben, dass die schweizerischen Clearingkredite von allem Anfang an politisch gefährdete Forderungen darstellten. Das Kreditabkommen vom 18. Juli 1941 hatte Grossbritannien seinerzeit mit einer Verschärfung der Blockade beantwortet, und am 17. Mai 1943 war im Hinblick auf allfällige Krediterhöhungen dem schweizerischen Gesandten in London ein Memorandum überreicht worden, in welchem der Ausschluss der schweizerischen Clearingguthaben von einer künftigen Nachkriegsregelung oder zum mindesten deren Rückstellung hinter sämtliche alliierte Ansprüche angekündigt wurde. Eine ähnliche Demarche erfolgte in Washington. Die alliierte Opposition gegen die schweizerischen Clearingkredite fand am 25. Mai 1946 im Abkommen von Washington ihren Niederschlag, in dem ausdrücklich jedes Präjudiz in bezug auf die schweizerischen Ansprüche gegenüber der Deutschen Verrechnungskasse wie auch irgendein Recht der Schweiz, über dieses Guthaben zu verfügen, verneint wurde. Ein autonomes Vorgehen, z.B. im Sinne einer prozentualen Abzweigung deutscher Exporterlöse zu Tilgungszwecken, fiel deshalb nicht in Betracht. Eine derartige Massnahme wäre übrigens mit den Bemühungen um die Wiederingangsetzung des deutsch-schweizerischen Aussenhandels und später mit der Mitgliedschaft der Schweiz in der Europäischen Zahlungsunion nicht in Einklang gestanden.

- 5 -

Erst im Jahre 1950 gingen die Alliierten daran, das Problem der deutschen Aussenschulden einer Lösung zuzuführen. An einer Konferenz der Aussenminister von England, Frankreich und den Vereinigten Staaten wurde beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland gegen entsprechende Gegenleistungen eine vermehrte Selbständigkeit in ausserpolitischen Belangen zuzubilligen. Eine dieser Gegenleistungen bestand in der deutschen Bereitschaft, die Aussenschulden in einer Art und Weise zu regeln, die den Alliierten genehm war. Der erste Schritt in dieser Richtung wurde durch die partielle Anerkennung der deutschen Aussenschulden durch Bundeskanzler Adenauer getan. Diese Schuldenanerkennung erfolgte am 6. März 1951 in der Form eines Briefwechsels mit der Hohen Alliierten Kommission und erstreckte sich nur auf die Vor- und die Nachkriegsschulden, wobei den Forderungen aus der Nachkriegshilfe die Priorität gegenüber allen andern ausländischen Ansprüchen zuerkannt wurde. Die schweizerischen Staatsforderungen, die zu über 90 % aus der Kriegszeit stammten, waren also von dieser offiziellen Anerkennung ausgeschlossen.

Im Juli 1951 wurde die Schweiz als Beobachter an eine im Rahmen der Dreimächtekommission (USA, England, Frankreich) abgehaltene Vorkonferenz über das Problem der deutschen Aussenschulden eingeladen. An dieser Konferenz zeichnete sich wiederum die Tendenz ab, die Gesamtregelung auf die Vorkriegsschulden und auf die Nachkriegshilfe zu reduzieren. Forderungen aus der Kriegszeit einschliesslich der Clearingforderungen neutraler Staaten sollten von der Schuldenregelung ausgeschlossen werden. Ueberdies musste damit gerechnet werden, dass die Alliierten in das Vertragswerk eine Ausschlussklausel aufnehmen und gegenüber bilateralen Separatregelungen Deutschlands ihre Prioritätsrechte durchsetzen würden. Damit wären die vorwiegend aus der Kriegszeit stammenden Forderungen des Bundes sowohl von der Teilnahme an einer Gesamtregelung als auch von der Möglichkeit einer bilateralen Separatregelung praktisch ausgeschlossen worden.

Im Sommer 1951 fanden neue Verhandlungen über die Liquidation des Washingtoner Abkommens statt, in deren Verlauf eine Abschlagszahlung von 121,5 Millionen Franken an die Alliierten in Aussicht genommen wurde. Gleichzeitig sollte die Schweiz eine Zahlung in gleicher Höhe erhalten, die aber als erste Anzahlung auf die Clearingmilliarde zu betrachten gewesen wäre.

Im Januar 1952 wurde die Schweiz von den Regierungen Frankreichs, Grossbritanniens und der USA zu einer auf den 28. Februar 1952 angesetzten internationalen Konferenz nach London eingeladen, durch welche das Problem der deutschen Aussenschulden einer Gesamtregelung entgegengeführt werden sollte. Im Hinblick auf die geschilderte Einstellung der Alliierten und die Grösse und den besonderen Charakter der Konferenz waren die Hoffnungen gering, in bezug auf die zur Hauptsache aus der Kriegszeit stammenden Bundesforde-

- 6 -

rungen zu einer annehmbaren Lösung zu gelangen. Andererseits bestand die Gefahr, dass der Schweiz aus einer Nichtbeteiligung noch grössere Nachteile hätten erwachsen können. Zudem waren die schweizerischen Privatgläubiger an einer Teilnahme interessiert.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände beschloss der Bundesrat am 5. Februar 1952, die alliierte Einladung mit gewissen Vorbehalten anzunehmen. Der wichtigste Vorbehalt bezog sich auf den in einem Memorandum der Dreimächtekommission vorgesehenen Ausschluss der Kriegszeitforderungen neutraler Staaten. Im Hinblick auf die von alliierter Seite überdies vorgesehene Ausschliesslichkeitsklausel, die eine spätere bilaterale Geltendmachung der Bundesforderungen ausserhalb der Londoner Konferenz ausserordentlich erschwert, wenn nicht für lange Zeit verunmöglicht hätte, erteilte der Bundesrat der schweizerischen Delegation folgende Instruktion:

"Die Delegation hat sich dafür einzusetzen, dass die weitere Geltendmachung der aus der Kriegszeit stammenden Forderungen des Bundes an der Londoner Konferenz nicht nachteilig präjudiziert wird, sondern, dass die Schweiz diese durch bilaterale Verhandlungen regeln kann."

Im Februar 1952 fanden abermals Verhandlungen mit Deutschland über die Ablösung des Washingtoner Abkommens statt. Die deutsche Delegation offerierte der Schweiz eine Zahlung von nur noch 60 Millionen Schweizerfranken, wobei letztere auf alle weiteren Forderungen aus dem seinerzeitigen Clearing mit dem Deutschen Reich hätte verzichten sollen. Diese Offerte wurde von der schweizerischen Delegation zurückgewiesen.

Am 28. Februar 1952 begann in London die Hauptkonferenz über die deutschen Aussenschulden, an der sich 29 Länder beteiligten. In einer bei Konferenzbeginn auf schweizerisches Begehren hin besonders anberaumten zweiten Plenarsitzung wurde am 29. Februar 1952 der schweizerische Standpunkt dargelegt, auf die Sonderstellung der Schweiz hingewiesen und die erwähnten Vorbehalte begründet. Bezüglich der besonders gefährdeten sog. "Clearingmilliarde" überreichte die schweizerische Delegation ein ausführliches Memorandum.

Nachdem am 19. März 1952 das Einverständnis der in der Tripartite Commission vertretenen drei Mächte (USA, England, Frankreich) zur materiellen Behandlung der schweizerischen Clearingguthaben (exklusive Nebenforderungen) erlangt werden konnte, fanden vom 14. April bis 8. Mai 1952 in Bern Verhandlungen mit einer deutschen Delegation über die in London angemeldeten Forderungen (vgl. Abschnitt I) statt. In einer provisorischen Einigung mit der deutschen Delegation wurde eine zu tilgende Globalsumme von 750 Millionen Franken für Clearingguthaben und übrige Forderungen in Aussicht genommen.

Gegenüber dieser Regelung erhoben die in der Tripartite Commission vertretenen Mächte am 2. Mai 1952 Einsprache, indem sie die vorgesehene Lösung als über die Erklärung vom 19. März 1952

- 7 -

hinausgehend bezeichneten. Auch die deutsche Regierung lehnte diese Lösung ab. Die drei Mächte fanden sich hierauf zur sofortigen Entsendung einer Delegation nach Bern bereit. Im Verlaufe dieser Simultan-Phase mit Deutschen und Alliierten einigte man sich zu einer separaten Abgeltung der Clearingguthaben in Höhe von 500 Millionen Franken und Behandlung der Nebenforderungen in einem späteren Zeitpunkt. Eine materielle bilaterale Behandlung dieser letzteren Kategorie wurde erst durch eine Zusage der Dreierkommission vom 30. Juli 1952 möglich. Die hierüber in Bern geführten Verhandlungen führten am 18. August 1952 zu der im Abkommen vom 26. August 1952 niedergelegten Globallösung von 650 Millionen Franken.

### III.

Inhaltlich umfasst das Abkommen vom 26. August 1952 die Festlegung der Gesamtschuld auf 650 Millionen Franken, die Zahlungsmodalitäten und in einem angeschlossenen Briefwechsel 1. das Rücktrittsrecht der Schweiz im Falle eines deutschen Zahlungsverzuges, 2. die Bestimmung, dass ein zu Investitionszwecken vorgesehener Teilbetrag in erster Linie zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Basel-Karlsruhe Verwendung finden solle, 3. die Ankündigung bilateraler Verhandlungen über die im Rahmen des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 9. August 1940 noch unerledigt gebliebenen privaten Forderungen und Verpflichtungen.

Die Bestimmungen über die Zahlungsmodalitäten befassen sich zur Hauptsache mit der Aufteilung der Gesamtsumme in Teilbeträge und Tilgungsquoten. Ein erster, im Zusammenhang mit dem Washingtoner Abkommen ermittelter Teilbetrag von 121,5 Millionen Franken soll bis zum April 1956 abgetragen sein. Weitere 200 Millionen Franken bleiben für Investitionen in Deutschland reserviert und sind erst nach Ablauf von 20 Jahren rückzahlbar. Diese Summe kann unter entsprechender Kürzung der übrigen Teilbeträge bzw. Tilgungsquoten noch erhöht werden. Der restliche Teilbetrag von 328,5 Millionen Franken wird unterteilt: 20 Millionen Franken sind in vier gleichen Jahresraten ab 1. April 1953 und die verbleibenden 308,5 Millionen Franken in laufenden Annuitäten ab 1. April 1957 bis zum Jahre 1983 abzutragen. Die geschuldeten Beträge werden - mit einer unbedeutenden Ausnahme - bis zu ihrer Zahlung verzinst. Dabei wird der Selbstkostensatz des Bundes von 3 % nicht durchwegs erreicht. Der Gegenwartswert der anerkannten Schuld von 650 Millionen Franken liegt daher in Wirklichkeit um 28 Millionen Franken tiefer, d.h. bei 622 Millionen Franken.

Bei der Würdigung des erreichten Resultates muss davon ausgegangen werden, dass die schweizerischen Clearingkredite im Hinblick auf die 1943 erfolgte alliierte Warnung und die vorangegangene Protestaktion zum vorneherein als höchst gefährdete Guthaben galten. Unmittelbar nach Kriegsende schien es, als ob diese Guthaben überhaupt verloren seien. In diesem Zusammenhang sei daran erin-

- 8 -

nert, dass die Finanzkommissionen mehrmals die Abschreibung der in der Bilanz immer noch nachgeführten Clearingguthaben verlangt hatten. Unter diesen Umständen erscheint das nunmehr erzielte Resultat günstig. Aber auch im Vergleich zu unerledigt gebliebenen staatlichen Forderungen anderer Länder darf die Schweiz mit dem an der Londoner Konferenz erzielten Ergebnis zufrieden sein. Die relativ günstige Regelung konnte u.a. auch deshalb erzielt werden, weil die Schweiz Investitionen in Vorschlag brachte, die auch für die deutsche Bundesrepublik von erheblichem Interesse sind.

Andererseits musste die Schweiz, wie alle Länder, auch Opfer bringen. Von der Kapitalschuld von 1,2 Milliarden Franken erhalten wir nunmehr 650 bzw. 622 Millionen Franken zurück. Der Bund verliert also nahezu 50 % seiner Guthaben. Die Geltendmachung der seit Kriegsende aufgelaufenen Zinsen stiess erwartungsgemäss auf Schwierigkeiten, weil Clearingvorschüsse im Prinzip unverzinslich sind. Auch ist in Erinnerung zu rufen, dass die Schweiz den Alliierten nach Kriegsende 250 Millionen Franken für deutsches Raubgold bezahlen musste. Es wäre an sich denkbar gewesen, hiefür anlässlich der Regelung der deutschen Aussenschulden auf die Bundesrepublik Deutschland Regress zu nehmen. Einer Rückforderung des fraglichen Betrages im Rahmen der Londoner Konferenz standen indessen rechtliche und politische Bedenken entgegen.

Die langfristige Abzahlung und bis zu einem gewissen Grade auch die Investitionen sind naturgemäss mit neuen Risiken verbunden. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland über keine nennenswerten Devisenreserven verfügt, somit nur über die Zahlungsunion bzw. ein bilaterales Clearing ihre Schulden tilgen kann. Dieser Zahlungsmodus ist denn auch im Abkommen festgehalten. Eine rasche Schuldentilgung würde beim derzeitigen System nur zu Vorschüssen der Schweiz an die Zahlungsunion führen oder bei einem bilateralen System die Exportmöglichkeiten der Schweiz behindern. Eine langfristige Abwicklung liegt somit sowohl im Interesse des Schuldners als auch des Gläubigers.

#### IV.

Während die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Abkommen vor der Ratifizierung noch dem Parlament vorlegen muss, weil es um die Uebernahme einer Schuldverpflichtung des ehemaligen Deutschen Reiches geht, liegt es schweizerischerseits nach Auffassung des Bundesrates in dessen eigener Kompetenz, die Uebereinkunft zu genehmigen.

Anlässlich der Sitzung der nationalrätlichen Kommission vom 10./11. September 1952 ist zwar die Frage aufgeworfen worden, ob die Regelung betr. die Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich nicht auch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen sei wie die beiden Abkommen



über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz. In einem Bericht des Bundesrates vom 15. September 1952 an die Kommission des Nationalrates für die Ablösung des Abkommens von Washington und an die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Ständerates ist indessen dargelegt worden, weshalb im vorliegenden Falle Art. 85, Ziff. 5 BV keine Anwendung findet und der Bundesrat das mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen über die schweizerischen Staatsforderungen in eigener Kompetenz genehmigen kann.

Dagegen ist die vorliegende Uebereinkunft, gleich wie seinerzeit das Finanzabkommen vom 14. Mai 1949 mit Italien, zunächst noch den Finanzkommissionen unterbreitet worden. Beide Kommissionen haben von der erzielten Regelung in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und dem Bundesrat und seinen Delegierten für die erfolgreich abgeschlossenen Verhandlungen ihren Dank ausgesprochen. Auch die Kommissionen, die das Abkommen von Washington behandelten, sind über die Vereinbarung orientiert worden. Die Kommissionen pflichteten mehrheitlich der Auffassung Ihrer Behörde bei.

Indessen wurde der Bundesrat durch eine am 24. September 1952 im Ständerat eingereichte Motion Klöti eingeladen, das Abkommen in Nachachtung von Art. 85, Ziff. 5 BV der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Motion wurde, nachdem der Vertreter des Bundesrates die einlässliche Prüfung der Rechtsfrage zugesichert hatte, mit 21 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Es wird nun Sache des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes sein, hierüber ein Rechtsgutachten auszuarbeiten. Das Parlament wird auf jeden Fall in Zusammenhang mit der Behandlung der Staatsrechnung und durch den Geschäftsbericht 1952 über die in Frage stehende Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland noch näheren Aufschluss erhalten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehrt sich das Finanz- und Zolldepartement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

folgendes zu beschliessen:

1. Das am 26. August 1952 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich mit Anlagen wird genehmigt.
2. Das Eidgenössische Politische Departement wird ermächtigt, die Ratifikationsurkunden für das genannte Abkommen mit Anlagen auszutauschen.

- 10 -

3. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt abzuklären, ob Abkommen in der Art des vorliegenden gemäss Art. 85, Ziff. 5 BV durch die Eidgenössischen Räte oder gemäss Art. 102, Ziff. 14 BV durch den Bundesrat zu genehmigen sind.
4. Das Abkommen ist auf Grund seines nicht allgemeinverbindlichen Inhaltes wie auch mit Rücksicht auf den vertraulichen Charakter der zugehörigen Anlagen nicht in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Dr. M. Weber

Beilage:

Abkommen vom 26. August 1952.